

Kantonsrat

Eingegangen: 10. Februar 2011/7

Dr. Stephan Rawyler
Kantonsrat
Schöneggstrasse 11
8212 Neuhausen am Rheinflall
stephan.rawyler@neuhausen.ch

K-Nr. RR. 623

Regierungsrat des Kantons Schaffhausen
Regierungsgebäude
8200 Schaffhausen

Neuhausen am Rheinflall, 10. Februar 2011

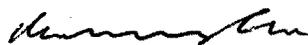
Kleine Anfrage **2011/6**
Lotteriefonds und Finanzkompetenzen

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gemäss Art. 66 Abs. 3 lit. a der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000) beschliesst der Regierungsrat über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 100'000.--. Darüber hinausgehende Ausgaben müssen dem Kantonsrat und allenfalls sogar den Stimmberechtigten unterbreitet werden. Ungeachtet dieser Bestimmung hat der Regierungsrat in der Vergangenheit Beträge dem Lotteriefonds entnommen, welche die erwähnte Grenze bei weitem überschritten. Das Schweizerische Bundesgericht hat in seinem Entscheid 1C_493/2009 vom 3. März 2010 i.S. Christian Gutekunst c. Kantonsrat des Kantons Zürich erkannt, dass Entnahmen aus dem Lotteriefonds Ausgaben darstellen und die „normalen“ Finanzkompetenzen gelten.¹ Entsprechendes dürfte auch im Kantons Schaffhausen gelten. Es stellen sich daher die nachstehenden Fragen:

- 1) Ist der Regierungsrat bereit, künftig Entnahmen aus Fonds, welche einen Verwendungsspielraum aufweisen, insbesondere aus dem Lotteriefonds gemäss den verfassungsmässigen Finanzkompetenzen zu handhaben?
- 2) In welchen Fällen ist in den vergangenen fünf Jahren die Finanzkompetenz des Kantonsrats bei Fondsentnahmen missachtet worden?

Mit bestem Dank für Ihre Bemühungen und freundlichen Grüssen


Dr. Stephan Rawyler, Kantonsrat FDP,
Neuhausen am Rheinflall

¹ Vgl. dazu auch die Urteilsbesprechung von Prof. Dr. Yvo Hangartner in der AJP 7/2010, S. 934 ff.